

Online-Website findet sich hinter der Auflistung, wie viele Frauen und Männer als »Theolog:innen im aktiven Dienst« sind, die Anmerkung:

»In den Angaben zu Frauen und Männern sind Personen mit weiteren Geschlechtsmerkmalen (divers) enthalten. Ihr Anteil ist so gering, dass dieser aus Gründen des Datenschutzes nicht ausgewiesen werden darf.«¹⁶

3.2 Orientierungshilfen und Handreichungen 1988-2015

Obwohl sie keine rechtsbindende Wirkung haben, hatten die Impulse der Orientierungshilfen des Rates der EKD und die Handreichungen der Landeskirchen zum Themenfeld Homosexualität, Ehe und Familie weitreichende Konsequenzen für Pfarrpersonen. Ich zeichne die für das Forschungsfeld wichtigsten Inhalte in diesem Kapitel nach und gehe anschließend auf das verhandelte Leitbild von Ehe und Familie ein (Kap. 3.2.1) sowie auf dessen Bedeutung für das Amtsverständnis (Kap. 3.2.2).

Spilling-Nöker und Fitschen arbeiten heraus, wie die Publikationen als Argumentationsgrundlage für Suspendierungen und Versetzungen sowie zur Verweigerung der Ordination benutzt wurden.¹⁷

In der 1980 erschienenen VELKD-Schrift »Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche« wurde die Wahl der Partnerschaft als Teil der sichtbaren Amtsführung eingeordnet und befürchtet, dass die Kirche anhand ihres Umgangs mit homosexuellen Pfarrpersonen zu einem Wegweiser für den Umgang mit Homosexualität werde, was nicht als erstrebenswert dargestellt wurde.¹⁸ Die häufig geäußerte Befürchtung vor der öffentlichen Position von Pfarrpersonen lässt sich am Beispiel der sächsischen Landeskirche zu DDR-Zeit veranschaulichen: Pfarrpersonen wurden explizit aufgefordert, die eigene Homosexualität nicht zum Inhalt ihrer Verkündigung zu machen und enthaltsam zu leben.¹⁹ In einem Brief des damaligen Bischofs an einen Pfarrer hieß es laut Auskunft meines Interviewpartners:

16 EKD-Online-Redaktion 2022 (l). Da dieser Zusatz jedoch in der ganzen Webpräsenz steht, ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich Zahlen zu Pfarrpersonen mit diversem Geschlechtseintrag vorliegen. Aus der Pfarrdienststatistik gehen keine hervor.

17 So wurde mit der Veröffentlichung der VELKD aus dem Jahr 1980, »Gedanken und Maßstäbe von Homophilen in der Kirche«, argumentiert, um dem Amtsanwärter der badischen Landeskirche Herbert Engel 1987 die Ordination zu verweigern. Vgl. Spilling-Nöker 2006, 177–178. Auch in Briefen an den Pfarrer Klaus Brinker sei mit der VELKD-Argumentation gearbeitet worden: Der Veröffentlichung ging eine vorläufige Stellungnahme des Ausschusses der VELKD voraus, und die Entstehung der Orientierungshilfe könne im Zusammenhang mit dem »Fall Brinker« gesehen werden; Fitschen 2017, 21 sowie Fitschen 2018, 124. Trotz dieses Umgangs mit Pfarrpersonen stellt Keil rückblickend für die sexualethische Denkschrift von 1971 fest, dass diese in Bezug auf Homosexualität deutlich progressiver als die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung ausgefallen sei; Keil 2013, 359.

18 Vgl. VELKD 2014, 17; Fitschen 2017, 21.

19 Dies geht aus den Interviews sowie dem zitierten Briefwechsel hervor: T9, 9(35)–10(9); T11, 35(14–16); T12, 25(15–18).

»Der homosexuell geprägte Pfarrer verzichtet auf öffentliche Propagierung seiner Prägung. Das heißt: Er kann, wenn es sich vom biblischen Text her wirklich nahe legt, die Realität der homosexuellen Prägung mancher Menschen erwähnen. Er soll sich aber der theologischen Interpretation enthalten.

Es ist mein Wunsch, daß homosexuell geprägte Pfarrer enthaltsam leben. Bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ist das Wohnen des Partners im Pfarrhaus oder der Dienstwohnung nicht annehmbar.«²⁰

Da sich der Pfarrer weigerte, nicht mit seinem Partner zusammenzuleben, sei die Versetzung in den Wartestand durch das Landeskirchenamt wie folgt dokumentiert worden:

»Nachdem Pfarrer [Name] in einer schriftlichen Erklärung vom [Jahr] seine Auffassung zu seiner persönlichen Prägung dargelegt und darin zum Ausdruck gebracht hatte, daß er nicht bereit sei, auf eine homosexuelle Partnerschaft zu verzichten, und hoffe, im Laufe eines Lernprozesses würden Kirchengemeinden das Zusammenleben zweier Partner desselben Geschlechts im Pfarrhaus tolerieren, ist ihm in einem Gespräch am [Datum und Namen] nochmals u.a. folgendes verdeutlicht worden:

- Der Kirchenvorstand muß den Dienst eines homosexuell geprägten Pfarrers bejahen; der Pfarrer soll sich bemühen, unnötige Anstöße zu vermeiden.
- Ein homosexuell geprägter Pfarrer muß auf eine öffentliche Propagierung seiner Veranlagung verzichten.
- Ist eine enthaltsame Lebensweise nicht zu verwirklichen, darf eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung gelebt werden.«²¹

Ähnliche Auffassungen finden sich auch in der späteren Orientierungshilfe des Rates der EKD von 1996 »Mit Spannungen leben«, die aufgrund der zunehmenden gesellschaftlichen Debatten zustande kam.²² In dieser werden homosexuelle Handlungen – kontrastiv zu Beziehungen – als dem Willen Gottes widersprechend dargestellt.²³ Homosexuelle Beziehungen dürften zwar aufgrund des Liebesgebots nicht abgelehnt werden, sie seien aber, unter anderem aufgrund der angeblich nicht gegebenen Generativität, nicht gleichwertig zu heterosexuellen Beziehungen, denen die Ehe offenstehe.²⁴ Mit dem Hin-

20 Dokument im Gesamtwortlaut im nicht-öffentlichen Anhang der Qualifikationsarbeit. Der Brief stammt aus dem Ende der 80er Jahre. Aus Gründen der Anonymisierung sind Datum und Urheber des Briefes entfernt, können aber zu Forschungszwecken erfragt werden.

21 Dies ist ein Zitat eines Dokuments, das mir ein Interviewpartner vorlegte. Namen und Daten wurden zur Anonymisierung der Beteiligten von mir entfernt. Dokument im nicht-öffentlichen Anhang der Qualifikationsarbeit.

22 Zur Diskussion der Orientierungshilfe vgl. Fitschen 2018, 179–186.

23 »Blickt man von hier aus auf die biblischen Aussagen zur Homosexualität zurück, so muß man konstatieren, daß nach diesen Aussagen homosexuelle Praxis dem Willen Gottes widerspricht.« *Rat der EKD 1996, Abschnitt 2.3.* Zur Spannung, dass homosexuelle Praxis dem Willen Gottes widerspreche, aber verantwortlich gestaltet werden solle, vgl. Karle 2006, 241.

24 *Rat der EKD 1996, Abschnitt 3.5* – Generativität ist nach diesem Verständnis nur dann gegeben, wenn eine Beziehung leibliche Kinder der beiden Partner_innen hervorbringen kann. Zum einen ist dies ein sehr enges Verständnis von Generativität und wird inzwischen vielfach theologisch angefochten, vgl. Kennert 2016, 79; Deeg 2020, 192; Wirth 2021a. Zum anderen könnte sogar – je nach körperlicher Verfassung der Personen – auch eine lesbische Partnerschaft zwischen einer trans und

weis auf den Schutz der Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung wurde in der Orientierungshilfe von »homosexuell geprägten« Pfarrer_innen erwartet, dass sie ihre Lebensform »mit Taktgefühl« und Diskretion behandelten und nicht in ihre Verkündigung einfließen ließen.²⁵ Karle fasst rückblickend zusammen: Es wurde in der Orientierungshilfe

»[...] von schwulen Pfarrern und lesbischen Pfarrerinnen verlangt, das Leitbild der Ehe anzuerkennen und ihre eigene Lebensform als nicht gleichrangig zu verstehen. Implizit wird damit eine Selbstabwertung im Hinblick auf die eigene Lebensweise eingefordert, ein ethisch äußerst fragwürdiges Vorgehen, das weder der Würde der Betroffenen, noch dem Evangelium gerecht wird.«²⁶

Vor dem Hintergrund verstärkter Debatten erschienen in den 90er Jahren auch in den Landeskirchen Publikationen und Arbeitspapiere zu den jeweiligen Entschlussfindungsprozessen.²⁷ Die Diskussion um gleichgeschlechtlich lebende Pfarrer_innen und Ehe-segnungen wurde in breiten Teilen der evangelischen Kirchen in Deutschland geführt und auf allen Ebenen, in den Gemeindekirchenräten, Presbyterien und Synoden diskutiert.²⁸ Im Anschluss an das Lebenspartnerschaftsgesetz erschien 2002 eine weitere Orientierungshilfe, die sich explizit mit diesem Gesetz beschäftigte.²⁹

3.2.1 Leitbild Ehe und Familie

Im Zentrum der Überlegungen stehe laut Fitschen bereits seit der Kontroverse um den Pfarrer Klaus Brinker, also seit Ende der 70er Jahre, das Leitbild der Ehe und die Sorge um

einer cis Frau auch in dieser Sicht generativ sein. Transgeschlechtlichkeit taucht jedoch in den Überlegungen nicht auf. Zu lesbischer und queerer Elternschaft und den Rekonfigurationen von Reproduktion und Verwandtschaft vgl. die sozialwissenschaftliche Dissertation: Dionisius 2021 sowie den medizinisch orientierten Band zu den verschiedenen Möglichkeiten queerer Elternschaft: Kali 2022.

25 *Rat der EKD 1996, Abschnitt 5.2.1.* Zur Exegese und Hermeneutik der Orientierungshilfe vgl. Karle 2006, 240–242.

26 Karle 2006, 245.

27 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Porsch 2008; Spilling-Nöker 2006; Fitschen 2018.

28 Exemplarisch hier kurz für die EKiR, da diese in einigen Interviews vertreten ist: Im Jahr 1992 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland das Arbeitspapier »Homosexuelle Liebe« herausgegeben und vier Jahre später, 1996, ein Diskussionspapier für Gemeinden (das sogenannte SuTuS-Papier: Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung), das dazu anregte, auf Gemeindeebene das Thema zu diskutieren. Schließlich wurde 1999, drei Jahre nachdem das Thema mittels des Diskussionspapiers in die Gemeinden getragen wurde, auf der Synode die Segnung »gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften« beschlossen. Das Diskussionspapier von 1996 beginnt dabei in seinen Ausführungen – wie viele andere evangelische sexualethische Stellungnahmen – mit einer Bestandsaufnahme der gegenwärtigen gesellschaftlichen Realität aus Sicht der Humanwissenschaften und mit Fallbeispielen. Nicht nur Homosexualität, sondern allgemein uneheliche oder voreheliche Sexualität stehen im Fokus.

29 *Kirchenamt der EKD September 2002.*

einen Bedeutungsverlust der Ehe.³⁰ Diese Zuspitzung setzt sich in allen Diskussionen um das Zusammenleben von Pfarrpersonen fort. So sind die Diskussionen um die Erweiterung des Pfarrdienstgesetzes im Jahr 2010, also Jahrzehnte nach den Diskussionen um Klaus Brinkers Zusammenleben mit seinem Partner, vor allem vor dem Hintergrund des »Leitbildes Ehe und Familie« zu sehen. Auch die Diskussionen um die 2013 erschienene Orientierungshilfe des Rates der EKD, »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken«, die eigentlich das Thema Familie und Intergenerationalität in den Fokus rückte, drehten sich vorrangig um die Äußerungen zu Familien mit gleichgeschlechtlichen Paaren.³¹ Angesichts dessen habe der Rat der EKD die bereits 2010 in den Blick genommene Schrift zur Sexualethik »aus Furcht vor eskalierenden Debatten parallel zur Familienorientierungshilfe ausgebremst«.³²

Die Diskussion drehte sich mehr um generelle Fragen der Einordnung von Homosexualität; Hartmut Kreß betont 2013 weiterhin eine mangelnde Wahrnehmung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit Kindern in der Sozialethik.³³

3.2.2 Bedeutung der Orientierungshilfen für das Amtsbild

Diese Beobachtungen, dass die Diskussionen zu Homosexualität meist auf das Leitbild Ehe und Familie fokussieren, passen zur Feststellung Hildenbrands über die Wahrnehmung von Familien in Pfarrhäusern:

»Obwohl das Modell der ›klassischen‹ Pfarrfamilie also nur einen historisch begrenzten Ausschnitt aus den vielfältigen Formen familiären Lebens durch die Zeit darstellt, ist es ein wirkmächtiges Bild eines idealtypischen Lebens, mit dem sich Pfarrfamilien bis heute auseinandersetzen müssen.«³⁴

Da das Pfarrhaus und das Pfarramt weiterhin wirkmächtig mit bürgerlichen – und damit auch heterosexuellen – Familienbildern verbunden sind, bedeuten die Debatten um

30 »Inhaltlich stand im Mittelpunkt der Kontroverse um Brinker vor allem der Hauptgrund seiner Entlassung aus dem Pfarrdienst, nämlich sein Zusammenleben mit einem Partner, also seine ›offene gelebte‹ Homosexualität. In einer Zeit, in der klar wurde, dass das evangelische Pfarrhausideal durch den gesellschaftlichen Wandel und die nicht mehr zu verheimlichen Scheidungsquoten tiefe Risse bekommen hatte, wollte man dieses Ideal nicht auch noch durch homosexuelle Partnerschaften von Pfarrern untergraben wissen. Hinzu kamen die steigende Zahl unverheiratet zusammenlebender Paare, und so war einer der Entlassungsgründe Brinkers auch, durch sein Beispiel werde die ohnehin herrschende Eheunwilligkeit noch verstärkt.« Fitschen 2018, 116. Spilling-Nöker hält fest, dass Pfarrer Engel mit einer Leugnung seiner »homosexuellen Veranlagung«, sowie ohne eine feste Partnerschaft von der badischen Kirche ordiniert worden wäre; Spilling-Nöker 2006, 177–178. Ähnlich wie im Fall Brinker schien es auch hier um die Vorrangstellung der heterosexuellen Ehe als einzig sichtbares Lebensmodell im Pfarramt zu gehen.

31 Vgl. zur Kontroverse um die Orientierungshilfe den Sammelband Kirchenamt der EKD 2013 sowie die Herausarbeitung des hegemonialen Diskurses bei Thiessen 2015, 153.

32 Schardien 2022, 31. Die erarbeitete Sexualethik erschien letztlich unter der Feder der Autor_innen: Dabrock et al. 2015.

33 Kreß 2013.

34 Hildenbrand 2016, 232.

lgbtiq* Pfarrer_innen auch immer eine Verteidigung dieser Leitbilder.³⁵ Die Verhandlungen um die Sichtbarkeit lgbtiq* lebender Pfarrer_innen sind ein so umstrittener Ort, da hier verhandelt wird, wie christliches Leben und gelebte Werte auszusehen haben und wie sich die Kirche nach außen sichtbar positioniert. Wenn Pfarrer_innen als Vorbilder wahrgenommen werden und der Anspruch einer christlichen Lebensführung an sie gestellt wird, wird an dieser Stelle verhandelt, welche Lebensformen als ein willkommener Teil christlicher Lebensführung akzeptiert werden.³⁶

3.3 Änderungen im Pfarrdienstgesetz

Aufgrund des Wunsches nach einer Vereinheitlichung der Dienstvorschriften für die Kirchen der Union (UEK) und die lutherischen Gliedkirchen (VELKS) wurde 2010 durch die Synode der EKD das Pfarrdienstgesetz der EKD beschlossen.³⁷ Dieses liegt einmal als EKD-Gesetz vor (PfDG.EKD), darüber hinaus gibt es das Pfarrdienstergänzungsgesetz der VELKD (PFDGErgG.VELKD) sowie in den Landeskirchen die Ausführungsgesetze des Pfarrdienstgesetzes (AG.PfDG.EKD), die die individuellen Gepflogenheiten und Anforderungen der jeweiligen Gliedkirche berücksichtigen.³⁸

Im Jahr 2010 wurde das Pfarrdienstgesetz der EKD um die Ermöglichung eingetragener Lebenspartnerschaften im Pfarramt ergänzt, um der bereits stattfindenden Praxis gerecht zu werden und somit den Pfarrpersonen und Gemeinden eine rechtliche Absicherung zu ermöglichen. Das Beziehungsleben von Pfarrer_innen ist im Gesetzestext inhaltlich und nicht formal bestimmt. Dort heißt es:

»(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann.«³⁹

35 Vgl. Hildenbrand 2016, 62–64.

36 Vgl. Klessmann 2012, 138.

37 Zur Begründung des Zusammenschlusses der vorher geltenden verschiedenen Dienstrechte vgl. *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010, Begründung zum Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010–I. Allgemeines*.

38 Die Gesetzestexte finden sich in der je aktualisierten Form auf www.kirchenrecht-ekd.de (18.03.2025). Mit Stand 21.06.2022 war das PfDG.EKD einzusehen unter: *Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 10. November 2010*. Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland: VELKD 2011. Das Ausführungsgesetz der EKiR: *Evangelische Kirche im Rheinland* 2012. Das Ausführungsgesetz der EKM: *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland* 2011. Das Ausführungsgesetz der EKwW: *Evangelische Kirche von Westfalen* 2012. Das Ausführungsgesetz der EVLKS: EVLKS 2011.

39 Weiter heißt es: »Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. (3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und